



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

4. Oktober 2009

Nummer 21

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Anhörungsausschusses für die Bürgeranhörung im Rahmen der Gemeindegebietsreform bezüglich der gesetzlichen Zuordnung der Gemeinde Dahlen am 11.10.2009	298
Anhörung zur Gebietsänderung in der Gemeinde Dahlen am 11.10.2009 anlässlich der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt	
Öffentliche Bekanntmachung des Termins der Sitzung des Anhörungsausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses	298
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Dahlen anlässlich der Gemeindegebietsreform	298
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Anhörungsausschusses für die Bürgeranhörung im Rahmen der Gemeindegebietsreform bezüglich der gesetzlichen Zuordnung der Gemeinde Insel am 11.10.2009	299
Anhörung zur Gebietsänderung in der Gemeinde Insel am 11.10.2009 anlässlich der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt	
Öffentliche Bekanntmachung des Termins der Sitzung des Anhörungsausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses	299
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Insel anlässlich der Gemeindegebietsreform	299
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Anhörungsausschusses für die Bürgeranhörung im Rahmen der Gemeindegebietsreform bezüglich der gesetzlichen Zuordnung der Gemeinde Vinzelberg am 11.10.2009	300
Anhörung zur Gebietsänderung in der Gemeinde Vinzelberg am 11.10.2009 anlässlich der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt	
Öffentliche Bekanntmachung des Termins der Sitzung des Anhörungsausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses	300
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Vinzelberg anlässlich der Gemeindegebietsreform ..	300

2. Vgem Tangerhütte-Land

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Bellingen anlässlich der Gemeindegebietsreform ...	301
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Birkholz anlässlich der Gemeindegebietsreform ...	301
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Bittkau anlässlich der Gemeindegebietsreform ...	302
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Cobbel anlässlich der Gemeindegebietsreform	302
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Demker anlässlich der Gemeindegebietsreform ...	303
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Grieben anlässlich der Gemeindegebietsreform ...	304
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Hüselitz anlässlich der Gemeindegebietsreform ...	304
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Jerchel anlässlich der Gemeindegebietsreform	305
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Kehnert anlässlich der Gemeindegebietsreform ...	306
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Lüderitz anlässlich der Gemeindegebietsreform ...	306
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Ringfurth anlässlich der Gemeindegebietsreform ...	307
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Schelldorf anlässlich der Gemeindegebietsreform ..	307
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Schernebeck anlässlich der Gemeindegebietsreform	308
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Schönwalde anlässlich der Gemeindegebietsreform	309
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Tangerhütte anlässlich der Gemeindegebietsreform	309
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Uchtdorf anlässlich der Gemeindegebietsreform ...	310
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Uetz anlässlich der Gemeindegebietsreform	310
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Weißewarte anlässlich der Gemeindegebietsreform	311
Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Windberge anlässlich der Gemeindegebietsreform ..	312

Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Anhörungsausschusses für die Bürgeranhörung
im Rahmen der Gemeindegebietsreform bezüglich der gesetzlichen Zuordnung
der Gemeinde Dahlen am 11.10.2009

Gemäß § 10 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Anhörungsausschusses für die Bürgeranhörung im Rahmen der Gemeindegebietsreform bezüglich der gesetzlichen Zuordnung der Gemeinde Dahlen am 11.10.2009 bekannt.

Der Anhörungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Anhängerleiter
Herr Klaus Schmotz

stellv. Anhängerleiter
Herr Axel Kleefeldt

Schriftführerin
Frau Bianca Pistelak

Beisitzerin
Frau Karla Rohr

stellv. Beisitzerin
Frau Heidrun Strozyk

stellv. Beisitzerin
Frau Angelika Isensee

stellv. Beisitzer
Herr Holger Richter

stellv. Beisitzer
Herr Alexander Grünh

Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
Büro des Oberbürgermeisters

Anhörung zur Gebietsänderung in der Gemeinde Dahlen am 11.10.2009 anlässlich der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung des Termins der Sitzung des Anhörungsausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit den Termin für die Sitzung des Anhörungsausschusses für die Bürgeranhörung am 11.10.2009 in der Gemeinde Dahlen öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Sitzung
Ort: Stadt Stendal, Markt 1 in 39576 Stendal, Rathaus-Sitzungssaal

Zeit: 12.10.2009, 16.00 Uhr

Gegenstand der Sitzung:
Feststellung des endgültigen Ergebnisses über die Bürgeranhörung am 11.10.2009

Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Dahlen anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Dahlen die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in zwei allgemeine Anhörungsbezirke eingeteilt.

In den Anhörungsbenachrichtigungen sind der Anhörungsbezirk und der Anhörungsraum angegeben, in dem die Anhörungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhörungsberechtigten haben zur Anhörung ihre Anhörungsbearbeitung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhörungsberechtigte/r erhält am Anhörungstag im zuständigen Anhörungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändig.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Dahlen anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechnigte Person eine Stimme;

- enthält der Stimmzettel die Fragestellung: **Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Dahlen in die künftige Einheitsgemeinde Stendal eingemeindet wird?**

muss die/der Anhörungsberechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;

- muss der Stimmzettel von der/dem Anhörungsberechnigten in einer Anhörungskabine des Anhörungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhörungsschein hat, kann

a) durch Stimmabgabe oder

b) durch Briefanhörung

teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der **Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, 39576 Stendal, Markt 1**, die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhörungsschein, Stimmzettel, Anhörungsumschlag, Anhörungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und

- diese in dem verschlossenen Anhörungsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,

- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen direkt bei der **Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in 39576 Stendal, Verwaltungsgebäude Markt 14/15**, persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 26.09.2009 möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörungsschein hat die/der Anhörungsberechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörungsberechnigten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhörungsumschlag zu legen.

5. Die Anhörungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörungsergebnisses im Anhörungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörungsberechnigte Person hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhörungsgeschäfts möglich ist.

Jede anhörungsberechnigte Person kann das Anhörungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörungsberechnigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörungsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung.

Jede anhörungsberechnigte Person erhält beim Betreten des Anhörungsraumes und nach Prüfung der Anhörungsberechnigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörungskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.

- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.

- wenn der Wille des Anhörungsberechnigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Anhörungsausschusses für die Bürgeranhörung
im Rahmen der Gemeindegebietsreform bezüglich der gesetzlichen Zuordnung
der Gemeinde Insel am 11.10.2009

Gemäß § 10 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Anhörungsausschusses für die Bürgeranhörung im Rahmen der Gemeindegebietsreform bezüglich der gesetzlichen Zuordnung der Gemeinde Insel am 11.10.2009 bekannt.

Der Anhörungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Anhängerleiter
Herr Klaus Schmotz

stellv. Anhängerleiter
Herr Axel Kleefeldt

Schriftführerin
Frau Regina Reinecke

Beisitzer
Herr Herbert Schulz

stellv. Beisitzerin
Frau Bärbel Dorbritz
brodt

stellv. Beisitzerin
Frau Elisabeth Sieben-

stellv. Beisitzer
Herr Matthias Klug

stellv. Beisitzerin
Frau Sigrid Schulz



Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
Büro des Oberbürgermeisters

Anhörung zur Gebietsänderung in der Gemeinde Insel am 11.10.2009 anlässlich der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung des Termins der Sitzung des Anhörungsausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit den Termin für die Sitzung des Anhörungsausschusses für die Bürgeranhörung am 11.10.2009 in der Gemeinde Insel öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Sitzung
Ort: Stadt Stendal, Markt 1 in 39576 Stendal, Rathaus-Sitzungssaal
Zeit: 12.10.2009, 16.00 Uhr

Gegenstand der Sitzung:
Feststellung des endgültigen Ergebnisses über die Bürgeranhörung am 11.10.2009



Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Insel anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Insel die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in drei allgemeine Anhörungsbezirke eingeteilt.
In den Anhörungsbenachrichtigungen sind der Anhörungsbezirk und der Anhörungs-

raum angegeben, in dem die Anhörungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat, kann seine Stimme abgeben.
Die Anhörungsberechtigten haben zur Anhörung ihre Anhörungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhörungsberechtigte/r erhält am Anhörungstag im zuständigen Anhörungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Insel anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechtigte Person eine Stimme;
- enthält der Stimmzettel die Fragestellung: **Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Insel in die künftige Einheitsgemeinde Stendal eingemeindet wird?**

muss die/der Anhörungsberechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;

- muss der Stimmzettel von der/dem Anhörungsberechtigten in einer Anhörungskabine des Anhörungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhörungsschein hat, kann

a) durch Stimmabgabe oder

b) durch Briefanhörung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der **Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, 39576 Stendal, Markt 1**, die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhörungsschein, Stimmzettel, Anhörungsumschlag, Anhörungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und

- diese in dem verschlossenen Anhörungsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,

- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen direkt bei der **Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in 39576 Stendal, Verwaltungsgebäude Markt 14/15**, persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 26.09.2009 möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörungsschein hat die/der Anhörungsberechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörungsberechtigten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhörungsumschlag zu legen.

5. Die Anhörungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörungsergebnisses im Anhörungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörungsberechtigte Person hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhängergeschäfts möglich ist.

Jede anhörungsberechtigte Person kann das Anhörungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörungsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung.

Jede anhörungsberechtigte Person erhält beim Betreten des Anhörungsraumes und nach Prüfung der Anhörungsberechtigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörungskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.

- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.

- wenn der Wille des Anhörungsberechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

- wenn er keine Kennzeichnung enthält.



Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Anhörungsausschusses für die Bürgeranhörung im Rahmen der Gemeindegebietsreform bezüglich der gesetzlichen Zuordnung der Gemeinde Vinzelberg am 11.10.2009

Gemäß § 10 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Anhörungsausschusses für die Bürgeranhörung im Rahmen der Gemeindegebietsreform bezüglich der gesetzlichen Zuordnung der Gemeinde Vinzelberg am 11.10.2009 bekannt.

Der Anhörungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Anhängerleiter
Herr Klaus Schmotz

stellv. Anhängerleiter
Herr Axel Kleefeldt

Schriftführerin
Frau Gudrun Lützkendorf

Beisitzer
Herr Werner Stahlberg

stellv. Beisitzer
Herr Marco Günther

stellv. Beisitzer
Herr Henry Fels

stellv. Beisitzerin
Frau Dana Witte

stellv. Beisitzer
Herr Hagen Koch


Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde
Büro des Oberbürgermeisters

Anhörung zur Gebietsänderung in der Gemeinde Vinzelberg am 11.10.2009 anlässlich der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung des Termins der Sitzung des Anhörungsausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit den Termin für die Sitzung des Anhörungsausschusses für die Bürgeranhörung am 11.10.2009 in der Gemeinde Vinzelberg öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Sitzung
Ort: Stadt Stendal, Markt 1 in 39576 Stendal, Rathaus-Sitzungssaal
Zeit: 12.10.2009, 16.00 Uhr

Gegenstand der Sitzung:
Feststellung des endgültigen Ergebnisses über die Bürgeranhörung am 11.10.2009


Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal als Trägergemeinde

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Vinzelberg anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Vinzelberg die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in einen allgemeine Anhörungsbezirke eingeteilt. In den Anhörungsbenachrichtigungen sind der Anhörungsbezirk und der Anhörungs-

raum angegeben, in dem die Anhörungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat, kann seine Stimme abgeben.
Die Anhörungsberechtigten haben zur Anhörung ihre Anhörungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhörungsberechtigte/r erhält am Anhörungstag im zuständigen Anhörungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Vinzelberg anlässlich der Gemeindegebietsreform
- hat jede berechtigte Person eine Stimme;
- enthält der Stimmzettel die Fragestellung: **Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Vinzelberg in die künftige Einheitsgemeinde Stendal eingemeindet wird?** muss die/der Anhörungsberechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;
- muss der Stimmzettel von der/dem Anhörungsberechtigten in einer Anhörungskabine des Anhörungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhörungsschein hat, kann
a) durch Stimmabgabe oder
b) durch Briefanhörung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will
- muss sich von der **Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, 39576 Stendal, Markt 1**, die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhörungsschein, Stimmzettel, Anhörungsumschlag, Anhörungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und
- diese in dem verschlossenen Anhörungsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,
- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen direkt bei der **Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in 39576 Stendal, Verwaltungsgebäude Markt 14/15**, persönlich abgeholt werden;
(Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 26.09.2009 möglich)
- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörungsschein hat die/der Anhörungsberechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörungsberechtigten gekennzeichnet worden sind;
- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhörungsumschlag zu legen.

5. Die Anhörungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörungsergebnisses im Anhörungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörungsberechtigte Person hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhörungsgeschäfts möglich ist.

Jede anhörungsberechtigte Person kann das Anhörungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörungsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung.
Jede anhörungsberechtigte Person erhält beim Betreten des Anhörungsraumes und nach Prüfung der Anhörungsberechtigung den amtlichen Stimmzettel.
Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörungskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.
Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhörungsberechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.


Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Bellingen anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Bellingen die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in ein allgemeiner Anhörungsbezirk eingeteilt. In den Anhörungsbenachrichtigungen sind der Anhörungsbezirk und der Anhörungsraum angegeben, in dem die Anhörungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhörungsberechtigten haben zur Anhörung ihre Anhörungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhörungsberechtigte/r erhält am Anhörungstag im zuständigen Anhörungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Bellingen anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechnete Person eine Stimme;
- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung
- muss die/der Anhörungsberechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;
- muss der Stimmzettel von der/dem Anhörungsberechneten in einer Anhörungskabine des Anhörungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhörungsschein hat, kann

- durch Stimmabgabe oder
- durch Briefanhörung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhörungsschein, Stimmzettel, Anhörungsumschlag, Anhörungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und

- diese in dem verschlossenen Anhörungsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,

- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 26.09.2009 möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörungsschein hat die/der Anhörungsberechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörungsberechneten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhörungsumschlag zu legen.

5. Die Anhörungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörungsergebnisses im Anhörungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörungsberechtigte Person hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhörungsgeschäfts möglich ist.

Jede anhörungsberechtigte Person kann das Anhörungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörungsberechneten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörungsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung.

Jede anhörungsberechtigte Person erhält beim Betreten des Anhörungsraumes und nach

Prüfung der Anhörungsberechneten den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörungskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhörungsberechneten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Birkholz anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Birkholz die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in ein allgemeiner Anhörungsbezirk eingeteilt.

In den Anhörungsbenachrichtigungen sind der Anhörungsbezirk und der Anhörungsraum angegeben, in dem die Anhörungsberechneten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhörungsberechneten haben zur Anhörung ihre Anhörungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhörungsberechnete/r erhält am Anhörungstag im zuständigen Anhörungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Birkholz anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechnete Person eine Stimme;
- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung
- muss die/der Anhörungsberechnete/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;
- muss der Stimmzettel von der/dem Anhörungsberechneten in einer Anhörungskabine des Anhörungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhörungsschein hat, kann

- durch Stimmabgabe oder
- durch Briefanhörung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhörungsschein, Stimmzettel, Anhörungsumschlag, Anhörungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und

- diese in dem verschlossenen Anhörungsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,

- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 26.09.2009 möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörungsschein hat die/der Anhörungsberechnete/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörungsberechneten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhörungsumschlag zu legen.

5. Die Anhörungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörungsergebnisses im Anhörungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörungsberechtigte Person hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne

Störung des Anhörungsgeschäfts möglich ist.

Jede anhörungsberechtigte Person kann das Anhörungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörungsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung. Jede anhörungsberechtigte Person erhält beim Betreten des Anhörungsraumes und nach Prüfung der Anhörungsberechtigung den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörungskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhörungsberechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.



Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Bittkau anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Bittkau die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in ein allgemeiner Anhörungsbezirk eingeteilt. In den Anhörungsbenachrichtigungen sind der Anhörungsbezirk und der Anhörungsraum angegeben, in dem die Anhörungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhörungsberechtigten haben zur Anhörung ihre Anhörungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhörungsberechtigte/r erhält am Anhörungstag im zuständigen Anhörungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Bittkau anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechnete Person eine Stimme;
- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung
- muss die/der Anhörungsberechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;
- muss der Stimmzettel von der/dem Anhörungsberechtigten in einer Anhörungskabine des Anhörungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhörungsschein hat, kann

- a) durch Stimmabgabe oder
- b) durch Briefanhörung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhörungsschein, Stimmzettel, Anhörungsumschlag, Anhörungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und
- diese in dem verschlossenen Anhörungsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,

- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 26.09.2009 möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörungsschein hat die/der Anhörungsberechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörungsberechtigten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhörungsumschlag zu legen.

5. Die Anhörungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörungsergebnisses im Anhörungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörungsberechtigte Person hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhörungsgeschäfts möglich ist.

Jede anhörungsberechtigte Person kann das Anhörungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörungsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung. Jede anhörungsberechtigte Person erhält beim Betreten des Anhörungsraumes und nach Prüfung der Anhörungsberechtigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörungskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhörungsberechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.



Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Cobbel anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Cobbel die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in ein allgemeiner Anhörungsbezirk eingeteilt. In den Anhörungsbenachrichtigungen sind der Anhörungsbezirk und der Anhörungsraum angegeben, in dem die Anhörungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhörungsberechtigten haben zur Anhörung ihre Anhörungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhörungsberechtigte/r erhält am Anhörungstag im zuständigen Anhörungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Cobbel anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechnigte Person eine Stimme;
- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung
- muss die/der Anhörunqsberchnigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;
- muss der Stimmzettel von der/dem Anhörunqsberchnigten in einer Anhörunqskabine des Anhörunqsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhörunqschein hat, kann

- a) durch Stimmabgabe oder
- b) durch Briefanhörunq teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörunq seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörunqsunterlagen (Anhörunqschein, Stimmzettel, Anhörunqsumschlag, Anhörunqsbrief, Merkblatt für Briefanhörunq) beschaffen und
- diese in dem verschlossenen Anhörunqsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,
- kann die Briefanhörunq an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörunqsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;
- (Die persönliche Briefanhörunq ist ab dem 26.09.2009 möglich)
- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörunq persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörunqschein hat die/der Anhörunqsberchnigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörunqsberchnigten gekennzeichnet worden sind;
- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhörunqsumschlag zu legen.

5. Die Anhörunqshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörunqsergebnisses im Anhörunqsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörunqsberchnigte Person hat Zutritt zum Anhörunqsraum, soweit dies ohne Störung des Anhörunqsgeschäfts möglich ist.

Jede anhörunqsberchnigte Person kann das Anhörunqsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörunqszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörunqsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörunqsberchnigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörunq herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörunq mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörunqsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung.

Jede anhörunqsberchnigte Person erhält beim Betreten des Anhörunqsraumes und nach Prüfung der Anhörunqsberchnigtunq den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörunqskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhörunqsberchnigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.



Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörunq am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Demker anlässlich der Gemeindegebetsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Demker die Bürgeranhörunq zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebetsreform statt.

Die Anhörunq dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in ein allgemeiner Anhörunqsbezirk eingeteilt.

In den Anhörunqsbenachrichtigungen sind der Anhörunqsbezirk und der Anhörunqsraum angegeben, in dem die Anhörunqsberchnigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörunqschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhörunqsberchnigten haben zur Anhörunq ihre Anhörunqsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhörunqsberchnigte/r erhält am Anhörunqstag im zuständigen Anhörunqsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

2. Bei der Bürgeranhörunq zur Gebietsänderung der Gemeinde Demker anlässlich der Gemeindegebetsreform

- hat jede berechnigte Person eine Stimme;
- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung
- muss die/der Anhörunqsberchnigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;
- muss der Stimmzettel von der/dem Anhörunqsberchnigten in einer Anhörunqskabine des Anhörunqsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhörunqschein hat, kann

- a) durch Stimmabgabe oder
- b) durch Briefanhörunq teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörunq seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörunqsunterlagen (Anhörunqschein, Stimmzettel, Anhörunqsumschlag, Anhörunqsbrief, Merkblatt für Briefanhörunq) beschaffen und
- diese in dem verschlossenen Anhörunqsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,
- kann die Briefanhörunq an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörunqsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;
- (Die persönliche Briefanhörunq ist ab dem 26.09.2009 möglich)
- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörunq persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörunqschein hat die/der Anhörunqsberchnigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörunqsberchnigten gekennzeichnet worden sind;
- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhörunqsumschlag zu legen.

5. Die Anhörunqshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörunqsergebnisses im Anhörunqsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörunqsberchnigte Person hat Zutritt zum Anhörunqsraum, soweit dies ohne Störung des Anhörunqsgeschäfts möglich ist.

Jede anhörunqsberchnigte Person kann das Anhörunqsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörunqszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörunqsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörunqsberchnigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörunq herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörunq mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörunqsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung.

Jede anhörunqsberchnigte Person erhält beim Betreten des Anhörunqsraumes und nach Prüfung der Anhörunqsberchnigtunq den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörunqskabine. Dort kennzeichnet sie den

Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhörungsberechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.



Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Grieben anlässlich der Gemeindegebietsreform

**Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Grieben die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.
Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde ist in ein allgemeiner Anhebungsbezirk eingeteilt.
In den Anhebungsbenachrichtigungen sind der Anhebungsbezirk und der Anhebungsraum angegeben, in dem die Anhebungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhebungschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhebungsberechtigten haben zur Anhebung ihre Anhebungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhebungsrechtigte/r erhält am Anhebungsstag im zuständigen Anhebungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändig.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Grieben anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechtigte Person eine Stimme;
- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung
- muss die/der Anhebungsrechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;
- muss der Stimmzettel von der/dem Anhebungsrechtigten in einer Anhebungskabine des Anhebungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhebungschein hat, kann

- a) durch Stimmabgabe oder
- b) durch Briefanhörung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhebungschein, Stimmzettel, Anhebungsanschlag, Anhebungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und

- diese in dem verschlossenen Anhebungsbriefanschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,

- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 26.09.2009 möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhebungschein hat die/der Anhebungsrechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhebungsrechtigten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhebungsanschlag zu legen.

5. Die Anhebungsbehandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhebungsresultates im Anhebungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhebungsrechtigte Person hat Zutritt zum Anhebungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhebungsgeschäfts möglich ist.

Jede anhebungsrechtigte Person kann das Anhebungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhebungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhebungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhebungsrechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhebung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhebung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhebungsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung.

Jede anhebungsrechtigte Person erhält beim Betreten des Anhebungsraumes und nach Prüfung der Anhebungsrechtigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhebungskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhebungsrechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.



Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Hüseltitz anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Hüseltitz die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in ein allgemeiner Anhebungsbezirk eingeteilt.

In den Anhebungsbenachrichtigungen sind der Anhebungsbezirk und der Anhebungsraum angegeben, in dem die Anhebungsrechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhebungschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhebungsrechtigten haben zur Anhebung ihre Anhebungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhebungsrechtigte/r erhält am Anhebungsstag im zuständigen Anhebungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändig.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Hüseltitz anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechtigte Person eine Stimme;
- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung
- muss die/der Anhebungsrechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;
- muss der Stimmzettel von der/dem Anhebungsrechtigten in einer Anhebungskabine des Anhebungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhebungschein hat, kann

- a) durch Stimmabgabe oder
- b) durch Briefanhörung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhebungschein, Stimmzettel, Anhebungsanschlag, Anhebungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und

- diese in dem verschlossenen Anhebungsbriefanschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,

- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 26.09.2009 möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörungsschein hat die/der Anhörungsberechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörungsberechtigten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhängungsumschlag zu legen.

5. Die Anhörungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörungsergebnisses im Anhörungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörungsberechtigte Person hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhängungs geschäfts möglich ist.

Jede anhörungsberechtigte Person kann das Anhörungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörungsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung.

Jede anhörungsberechtigte Person erhält beim Betreten des Anhörungsraumes und nach Prüfung der Anhörungsberechtigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörungskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.

- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.

- wenn der Wille des Anhörungsberechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

- wenn er keine Kennzeichnung enthält.



Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Jerchel anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Jerchel die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in ein allgemeiner Anhörungsbezirk eingeteilt.

In den Anhörungsbenachrichtigungen sind der Anhörungsbezirk und der Anhörungsraum angegeben, in dem die Anhörungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhörungsberechtigten haben zur Anhörung ihre Anhörungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhörungsberechtigte/r erhält am Anhörungstag im zuständigen Anhörungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Jerchel anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechtigte Person eine Stimme;

- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung - muss die/der Anhörungsberechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;

- muss der Stimmzettel von der/dem Anhörungsberechtigten in einer Anhörungskabine des Anhörungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhörungsschein hat, kann

a) durch Stimmabgabe oder

b) durch Briefanhörung

teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhörungsschein, Stimmzettel, Anhängungsumschlag, Anhörungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und

- diese in dem verschlossenen Anhängungsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,

- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 26.09.2009 möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörungsschein hat die/der Anhörungsberechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörungsberechtigten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhängungsumschlag zu legen.

5. Die Anhörungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörungsergebnisses im Anhörungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörungsberechtigte Person hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhängungs geschäfts möglich ist.

Jede anhörungsberechtigte Person kann das Anhörungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörungsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung.

Jede anhörungsberechtigte Person erhält beim Betreten des Anhörungsraumes und nach Prüfung der Anhörungsberechtigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörungskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.

- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.

- wenn der Wille des Anhörungsberechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

- wenn er keine Kennzeichnung enthält.



Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Kehnert anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Kehnert die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in ein allgemeiner Anhebungsbezirk eingeteilt. In den Anhebungsbenachrichtigungen sind der Anhebungsbezirk und der Anhebungsraum angegeben, in dem die Anhebungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhebungschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhebungsberechtigten haben zur Anhörung ihre Anhebungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhebungsrechtigte/r erhält am Anhebungsstag im zuständigen Anhebungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändig.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Kehnert anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechtigte Person eine Stimme;
- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung
- muss die/der Anhebungsrechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;
- muss der Stimmzettel von der/dem Anhebungsrechtigten in einer Anhebungskabine des Anhebungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhebungschein hat, kann

- a) durch Stimmabgabe oder
- b) durch Briefanhörung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhebungschein, Stimmzettel, Anhebungsumschlag, Anhebungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und

- diese in dem verschlossenen Anhebungsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,
- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 26.09.2009 möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhebungschein hat die/der Anhebungsrechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhebungsrechtigten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhebungsumschlag zu legen.

5. Die Anhebungsbehandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhebungsresultates im Anhebungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhebungsrechtigte Person hat Zutritt zum Anhebungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhebungsresultates möglich ist.

Jede anhebungsrechtigte Person kann das Anhebungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhebungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhebungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhebungsrechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhebungsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung.

Jede anhebungsrechtigte Person erhält beim Betreten des Anhebungsraumes und nach Prüfung der Anhebungsrechtigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie gibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhebungskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhebungsrechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Lüderitz anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Lüderitz die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in ein allgemeiner Anhebungsbezirk eingeteilt.

In den Anhebungsbenachrichtigungen sind der Anhebungsbezirk und der Anhebungsraum angegeben, in dem die Anhebungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhebungschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhebungsrechtigten haben zur Anhörung ihre Anhebungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhebungsrechtigte/r erhält am Anhebungsstag im zuständigen Anhebungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändig.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Lüderitz anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechtigte Person eine Stimme;
- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung
- muss die/der Anhebungsrechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;
- muss der Stimmzettel von der/dem Anhebungsrechtigten in einer Anhebungskabine des Anhebungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhebungschein hat, kann

- a) durch Stimmabgabe oder
- b) durch Briefanhörung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhebungschein, Stimmzettel, Anhebungsumschlag, Anhebungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und

- diese in dem verschlossenen Anhebungsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,
- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 26.09.2009 möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhebungschein hat die/der Anhebungsrechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhebungsrechtigten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhebungsumschlag zu legen.

5. Die Anhebungsbehandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhebungsresultates im Anhebungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhebungsrechtigte Person hat Zutritt zum Anhebungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhebungsresultates möglich ist.

Jede anhörungsberechtigte Person kann das Anhörungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörungsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung.

Jede anhörungsberechtigte Person erhält beim Betreten des Anhörungsraumes und nach Prüfung der Anhörungsberechtigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörungskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhörungsberechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.



Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Ringfurth anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Ringfurth die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in ein allgemeiner Anhörungsbezirk eingeteilt.

In den Anhörungsbenachrichtigungen sind der Anhörungsbezirk und der Anhörungsraum angegeben, in dem die Anhörungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhörungsberechtigten haben zur Anhörung ihre Anhörungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhörungsberechtigte/r erhält am Anhörungstag im zuständigen Anhörungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Ringfurth anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechtigte Person eine Stimme;
- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung
- muss die/der Anhörungsberechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;
- muss der Stimmzettel von der/dem Anhörungsberechtigten in einer Anhörungskabine des Anhörungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhörungsschein hat, kann

- a) durch Stimmabgabe oder
- b) durch Briefanhörung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhörungsschein, Stimmzettel, Anhörungsumschlag, Anhörungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und
- diese in dem verschlossenen Anhörungsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,
- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 26.09.2009 möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörungsschein hat die/der Anhörungsberechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörungsberechtigten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhörungsumschlag zu legen.

5. Die Anhörungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörungsergebnisses im Anhörungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörungsberechtigte Person hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhörungsgeschäfts möglich ist.

Jede anhörungsberechtigte Person kann das Anhörungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörungsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung.

Jede anhörungsberechtigte Person erhält beim Betreten des Anhörungsraumes und nach Prüfung der Anhörungsberechtigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörungskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhörungsberechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.



Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Schelldorf anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Schelldorf die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in ein allgemeiner Anhörungsbezirk eingeteilt.

In den Anhörungsbenachrichtigungen sind der Anhörungsbezirk und der Anhörungsraum angegeben, in dem die Anhörungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhörungsberechtigten haben zur Anhörung ihre Anhörungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhörungsberechtigte/r erhält am Anhörungstag im zuständigen Anhörungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Schelldorf anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechtigte Person eine Stimme;
- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung
- muss die/der Anhörungsberechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;

- muss der Stimmzettel von der/dem Anhörsberechtigten in einer Anhörskabine des Anhörsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhörschein hat, kann

- a) durch Stimmabgabe oder
- b) durch Briefanhörsung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörsung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörsunterlagen (Anhörschein, Stimmzettel, Anhörsumschlag, Anhörsbrief, Merkblatt für Briefanhörsung) beschaffen und

- diese in dem verschlossenen Anhörsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,

- kann die Briefanhörsung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefanhörsung ist ab dem 26.09.2009 möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörsung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörschein hat die/der Anhörsberechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörsberechtigten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhörsumschlag zu legen.

5. Die Anhörsbehandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörsergebnisses im Anhörsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörsberechtigte Person hat Zutritt zum Anhörsraum, soweit dies ohne Störsung des Anhörsgeschäfts möglich ist.

Jede anhörsberechtigte Person kann das Anhörsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörsung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörsung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung.

Jede anhörsberechtigte Person erhält beim Betreten des Anhörsraumes und nach Prüfung der Anhörsberechtigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhörsberechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.



Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörsung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Schernebeck anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Schernebeck die Bürgeranhörsung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörsung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in ein allgemeiner Anhörsbezirk eingeteilt.

In den Anhörsbenachrichtigungen sind der Anhörsbezirk und der Anhörsraum angegeben, in dem die Anhörsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörsschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhörsberechtigten haben zur Anhörsung ihre Anhörsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhörsberechtigte/r erhält am Anhörsungstag im zuständigen Anhörsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

2. Bei der Bürgeranhörsung zur Gebietsänderung der Gemeinde Schernebeck anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechtigte Person eine Stimme;

- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung - muss die/der Anhörsberechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;

- muss der Stimmzettel von der/dem Anhörsberechtigten in einer Anhörskabine des Anhörsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhörschein hat, kann

- a) durch Stimmabgabe oder
- b) durch Briefanhörsung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörsung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörsunterlagen (Anhörschein, Stimmzettel, Anhörsumschlag, Anhörsbrief, Merkblatt für Briefanhörsung) beschaffen und

- diese in dem verschlossenen Anhörsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,

- kann die Briefanhörsung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefanhörsung ist ab dem 26.09.2009 möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörsung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörschein hat die/der Anhörsberechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörsberechtigten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhörsumschlag zu legen.

5. Die Anhörsbehandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörsergebnisses im Anhörsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörsberechtigte Person hat Zutritt zum Anhörsraum, soweit dies ohne Störsung des Anhörsgeschäfts möglich ist.

Jede anhörsberechtigte Person kann das Anhörsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörsung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörsung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung.

Jede anhörsberechtigte Person erhält beim Betreten des Anhörsraumes und nach Prüfung der Anhörsberechtigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhörsberechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.



Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Schönwalde anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Schönwalde die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in ein allgemeiner Anhörungsbezirk eingeteilt. In den Anhörungsbekanntmachungen sind der Anhörungsbezirk und der Anhörungsraum angegeben, in dem die Anhörungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhörungsberechtigten haben zur Anhörung ihre Anhörungsbekanntmachung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhörungsberechtigte/r erhält am Anhörungstag im zuständigen Anhörungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Schönwalde anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechnigte Person eine Stimme;
- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung
- muss die/der Anhörungsberechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;
- muss der Stimmzettel von der/dem Anhörungsberechnigten in einer Anhörungskabine des Anhörungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhörungsschein hat, kann

- a) durch Stimmabgabe oder
- b) durch Briefanhörung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhörungsschein, Stimmzettel, Anhörungsumschlag, Anhörungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und

- diese in dem verschlossenen Anhörungsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,

- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 26.09.2009 möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörungsschein hat die/der Anhörungsberechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörungsberechnigten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhörungsumschlag zu legen.

5. Die Anhörungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörungsergebnisses im Anhörungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörungsberechnigte Person hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhörungsgeschäfts möglich ist.

Jede anhörungsberechnigte Person kann das Anhörungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörungsberechnigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörungsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung. Jede anhörungsberechnigte Person erhält beim Betreten des Anhörungsraumes und nach Prüfung der Anhörungsbekanntmachung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörungskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhörungsberechnigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Stadt Tangerhütte anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Stadt Tangerhütte die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in vier allgemeine Anhörungsbezirke eingeteilt.

In den Anhörungsbekanntmachungen sind der Anhörungsbezirk und der Anhörungsraum angegeben, in dem die Anhörungsberechnigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhörungsberechnigten haben zur Anhörung ihre Anhörungsbekanntmachung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhörungsberechnigte/r erhält am Anhörungstag im zuständigen Anhörungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Stadt Tangerhütte anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechnigte Person eine Stimme;
- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung
- muss die/der Anhörungsberechnigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;
- muss der Stimmzettel von der/dem Anhörungsberechnigten in einer Anhörungskabine des Anhörungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhörungsschein hat, kann

- a) durch Stimmabgabe oder
- b) durch Briefanhörung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhörungsschein, Stimmzettel, Anhörungsumschlag, Anhörungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und

- diese in dem verschlossenen Anhörungsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,

- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 26.09.2009 möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörungsschein hat die/der Anhörungsberechnigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörungsberechnigten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhörungsumschlag zu legen.

5. Die Anhörungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörungsergebnisses im Anhörungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörungsberechnigte Person hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhörungsgeschäfts möglich ist.

Jede anhörungsberechnigte Person kann das Anhörungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörungsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung. Jede anhörungsberechtigte Person erhält beim Betreten des Anhörungsraumes und nach Prüfung der Anhörungsberechtigung den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörungskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhörungsberechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.



Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Uchtdorf anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Uchtdorf die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in ein allgemeiner Anhörungsbezirk eingeteilt. In den Anhörungsbekanntmachungen sind der Anhörungsbezirk und der Anhörungsraum angegeben, in dem die Anhörungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhörungsberechtigten haben zur Anhörung ihre Anhörungsbekanntmachung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhörungsberechtigte/r erhält am Anhörungstag im zuständigen Anhörungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Uchtdorf anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechtigte Person eine Stimme;
- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung
- muss die/der Anhörungsberechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;
- muss der Stimmzettel von der/dem Anhörungsberechtigten in einer Anhörungskabine des Anhörungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhörungsschein hat, kann

- durch Stimmabgabe oder
- durch Briefanhörung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhörungsschein, Stimmzettel, Anhörungsumschlag, Anhörungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und
- diese in dem verschlossenen Anhörungsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,
- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;
- (Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 26.09.2009 möglich)
- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung

persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörungsschein hat die/der Anhörungsberechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörungsberechtigten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhörungsumschlag zu legen.

5. Die Anhörungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörungsergebnisses im Anhörungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörungsberechtigte Person hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhörungsgeschäfts möglich ist.

Jede anhörungsberechtigte Person kann das Anhörungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörung mit Stimmzettel

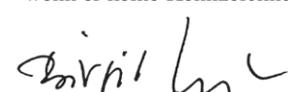
Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörungsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung. Jede anhörungsberechtigte Person erhält beim Betreten des Anhörungsraumes und nach Prüfung der Anhörungsberechtigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörungskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhörungsberechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.



Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Uetz anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Uetz die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in ein allgemeiner Anhörungsbezirk eingeteilt.

In den Anhörungsbekanntmachungen sind der Anhörungsbezirk und der Anhörungsraum angegeben, in dem die Anhörungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhörungsberechtigten haben zur Anhörung ihre Anhörungsbekanntmachung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhörungsberechtigte/r erhält am Anhörungstag im zuständigen Anhörungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Uetz anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechtigte Person eine Stimme;
- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung
- muss die/der Anhörungsberechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;
- muss der Stimmzettel von der/dem Anhörungsberechtigten in einer Anhörungskabine des Anhörungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhörungsschein hat, kann

- a) durch Stimmabgabe oder
- b) durch Briefanhörung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhörungsschein, Stimmzettel, Anhörungsumschlag, Anhörungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und

- diese in dem verschlossenen Anhörungsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,

- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 26.09.2009 möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörungsschein hat die/der Anhörungsberechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörungsberechtigten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhörungsumschlag zu legen.

5. Die Anhörungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörungsergebnisses im Anhörungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörungsberechtigte Person hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhörungsgeschäfts möglich ist.

Jede anhörungsberechtigte Person kann das Anhörungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörungsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung.

Jede anhörungsberechtigte Person erhält beim Betreten des Anhörungsraumes und nach Prüfung der Anhörungsberechtigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörungskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhörungsberechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.



Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Weißwarte anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Weißwarte die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in ein allgemeiner Anhörungsbezirk eingeteilt.

In den Anhörungsbenachrichtigungen sind der Anhörungsbezirk und der Anhörungsraum angegeben, in dem die Anhörungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhörungsberechtigten haben zur Anhörung ihre Anhörungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen

auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhörungsberechtigte/r erhält am Anhörungstag im zuständigen Anhörungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Weißwarte anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechtigte Person eine Stimme;

- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung - muss die/der Anhörungsberechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;

- muss der Stimmzettel von der/dem Anhörungsberechtigten in einer Anhörungskabine des Anhörungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhörungsschein hat, kann

- a) durch Stimmabgabe oder
- b) durch Briefanhörung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhörungsschein, Stimmzettel, Anhörungsumschlag, Anhörungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und

- diese in dem verschlossenen Anhörungsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,

- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 26.09.2009 möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhörungsschein hat die/der Anhörungsberechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhörungsberechtigten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhörungsumschlag zu legen.

5. Die Anhörungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhörungsergebnisses im Anhörungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhörungsberechtigte Person hat Zutritt zum Anhörungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhörungsgeschäfts möglich ist.

Jede anhörungsberechtigte Person kann das Anhörungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhörungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhörungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhörung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhörungsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung.

Jede anhörungsberechtigte Person erhält beim Betreten des Anhörungsraumes und nach Prüfung der Anhörungsberechtigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhörungskabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhörungsberechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.



Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung der Bürgeranhörung am 11.10.2009 zur Gebietsänderung der Gemeinde Windberge anlässlich der Gemeindegebietsreform

Am Sonntag, dem 11.10.2009 findet in der Gemeinde Windberge die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung anlässlich der Gemeindegebietsreform statt.

Die Anhörung dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in ein allgemeiner Anhebungsbezirk eingeteilt. In den Anhebungsbenachrichtigungen sind der Anhebungsbezirk und der Anhebungsraum angegeben, in dem die Anhebungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

1. Wer im besonderen Verzeichnis eingetragen ist oder einen Anhebungschein hat, kann seine Stimme abgeben.

Die Anhebungsberechtigten haben zur Anhebung ihre Anhebungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Anhebungsrechtigte/r erhält am Anhebungstag im zuständigen Anhebungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

2. Bei der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Windberge anlässlich der Gemeindegebietsreform

- hat jede berechtigte Person eine Stimme;
- der Stimmzettel enthält, die vom Ministerium des Inneren vorgegebene Fragestellung
- muss die/der Anhebungsrechtigte/r entweder Ja oder Nein durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen;
- muss der Stimmzettel von der/dem Anhebungsrechtigten in einer Anhebungs-kabine des Anhebungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die entsprechende Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

3. Wer einen Anhebungschein hat, kann

- a) durch Stimmabgabe oder
- b) durch Briefanhörung teilnehmen.

4. Wer durch Briefanhörung seine Stimme abgeben will

- muss sich von der die entsprechenden Briefanhörungsunterlagen (Anhebungschein, Stimmzettel, Anhebungsumschlag, Anhebungsbrief, Merkblatt für Briefanhörung) beschaffen und

- diese in dem verschlossenen Anhebungsbriefumschlag rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden,

- kann die Briefanhörung an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefanhörungsunterlagen direkt bei **Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** der persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefanhörung ist ab dem 26.09.2009 möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefanhörung persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Anhebungschein hat die/der Anhebungsrechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Anhebungsrechtigten gekennzeichnet worden sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Anhebungsumschlag zu legen.

5. Die Anhebungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Anhebungsergebnisses im Anhebungsbezirk sind öffentlich.

Jede anhebungsrechtigte Person hat Zutritt zum Anhebungsraum, soweit dies ohne Störung des Anhebungsgeschäfts möglich ist.

Jede anhebungsrechtigte Person kann das Anhebungsrecht nur einmal ausüben.

6. Während der Anhebungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhebungsraum befindet, jede Beeinflussung der Anhebungsrechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhebung herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht.

Anhebung mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Anhebungsraum bereit liegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassene Fragestellung.

Jede anhebungsrechtigte Person erhält beim Betreten des Anhebungsraumes und nach Prüfung der Anhebungsrechtigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Anhebungs-kabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Anhebungsrechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Birgit Schäfer
Verwaltungsleiterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal	
Herausgeber:	Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion:	Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im	General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung:	kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz:	Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug:	General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31